

**Rahmen-Prüfungsordnung
für Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -**

vom 14. November 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - die nachstehende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Individuelles Teilzeitstudium
- § 5 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für die Ableistung von Modulprüfungen
- § 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Arten der Prüfungsleistung, Nachteilsausgleich
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Alternative Prüfungsleistungen
- § 16 Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 ECTS-Punkte (credit points)
- § 18 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 19 Prüfungsamt
- § 20 entscheidende Behörde, Verfahren

Zweiter Abschnitt: Prüfungen

- § 21 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 22 Umfang und Art der Hochschulprüfung
- § 23 Zusatzmodule
- § 24 Hochschulabschlussarbeit: Bachelor- bzw. Master-Arbeit
- § 25 Veröffentlichung
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung; Gesamtbewertung
- § 27 Wahlmöglichkeiten
- § 28 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung; Fristen
- § 29 Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 30 Zeugnis

§ 31 Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Geltungsregelung

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) In Bachelor-Studiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt. Damit wird insgesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in Bachelor-Studiengängen sichergestellt.

(2) Master-Studiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung/Vertiefung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden

(3) Durch die Prüfung zum „Bachelor“ oder „Master“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden bzw. vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse und persönlichen Kompetenzen erlangt haben, um die Themen des studierten Faches zu beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Module zu überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld bestehen zu können.

(4) Durch die Modulprüfungen soll jeweils festgestellt werden, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des abgeprüften Moduls erreicht haben.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Hochschulabschlussprüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – einen entsprechenden akademischen Grad.

Das Bachelor- bzw. Master-Studium kann an der Hochschule Neubrandenburg mit folgenden berufsqualifizierenden Abschlüssen beendet werden:

„Bachelor of Science“	Abkürzung: „B.Sc.“
„Bachelor of Arts“	„B.A.“
„Bachelor of Engineering“	„B.Eng.“
„Master of Science“	„M.Sc.“
„Master of Arts“	„M.A.“
„Master of Engineering“	„M.Eng.“
„Master of Business Administration“.	„MBA“

Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für ein Bachelor- bzw. Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor- bzw. Master-Prüfung ein bis vier Studienjahre (zwei bis acht Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Baut ein Masterstudiengang auf einem Bachelorstudiengang auf (konsekutiver Master), sollen Bachelor- und Masterstudiengang gemeinsam eine Regelstudienzeit von 10 Semestern nicht überschreiten. Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(2) Geeignete Studiengänge können auch als Teilzeitstudium angeboten werden. Soweit dies der Fall ist, wird die Regelstudienzeit entsprechend verlängert. Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Auf die Regelstudienzeit wird bei der aktiven Mitarbeit eines Studierenden von einem Jahr in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ein Semester nicht angerechnet. Gleiches gilt für ein freiwillig im Ausland absolviertes Semester.

(4) Überschreitet im Einzelfall ein Studierender die Regelstudienzeit aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, sondern die in den Verantwortungsbereich der Hochschule fallen, so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung über die Gründe der Überschreitung auszustellen.

(5) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus dem Zeitaufwand für Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie dem Arbeitsaufwand für die selbständige Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in dem Modul (workload) zusammensetzen. Pro Studienjahr sind jeweils 60 credits (ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Prüfungsergebnis kann sowohl benotet werden, als auch mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Teilzeitstudiengängen können pro Studienjahr bis zu 32 credits (ECTS-Punkte) vorgesehen werden. Das Nähere regelt § 21 in Verbindung mit § 17.

(6) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der jeweiligen Fachstudienordnung aufgeführt.

(7) Die jeweilige Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen), obligatorisch vorgesehene Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule sowie ggf. die Schwerpunkte, die die/der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.

(8) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 4 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters erklären, dass sie bzw. er in den darauffolgenden vier Semestern wegen einer von ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung oder Pflege nur etwa die Hälfte der für ihr bzw. sein Studium nach der Fachstudienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Lehrveranstaltungen/Module nicht besucht bzw. Leistungen nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Lehrveranstaltungen/Module bzw. Leistungen nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag kann er dabei andere, als die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen/Module bzw. Leistungen zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich im Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter. Soll die Entscheidung von dem Antrag abweichen, so ist die Studierende bzw. der Studierende vorher anzuhören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 werden zwei der vier dort genannten Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleiben deshalb auch bei der Berechnung der in § 18 Abs. 3 genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; eine Beurlaubung oder ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der bzw. des betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zweimal in Anspruch nehmen; beträgt die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs acht Semester, kann diese Regelung drei Mal in Anspruch genommen werden.

(5) Die Fachprüfungsordnung kann an Stelle der in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Semesterzahlen andere Zahlen festsetzen, soweit dies wegen des im betreffenden Studienplan vorgesehenen Rhythmus beim Angebot der Veranstaltung erforderlich ist. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudenten pro Semester begrenzen, aber nicht auf weniger als auch 5% der Studierenden des betreffenden Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Antragstellerinnen und Antragstellern glaubhaft dargelegten Gründe.

§ 5

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Fachbereichsleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann von der Fachbereichsleitung für den Einzelfall oder allgemein durch Fachbereichsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- (a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für dazugehörigen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben sind;
- (b) Studierende nach lit. a), die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, sie ein zweites Mal besuchen wollen;
- (c) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- (d) andere Studierende der Hochschule Neubrandenburg;
- (e) Gasthörer.

Notwendige Zugangsentscheidungen innerhalb einer der vorgenannten Kategorien können durch Los getroffen werden.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen, kann die Fachbereichsleitung die vorhandenen Plätze vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilen,

(4) Der zuständige Fachbereich stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 lit. a) und Absatz 3 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fachbereichsleitung kann für die Studierenden nach Absatz 2 lit. c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 lit a) und lit. b) nicht gewährleistet werden kann.

(6) Zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Studiums und zur Auslastung der Kapazitäten und Deputate sowie zur Schonung der Ressourcen der Hochschule gilt ferner, dass die Fachbereichsleitung Lehrveranstaltungen, die unterdurchschnittlich von Studierenden besucht werden und die als Wahl- oder Wahlpflichtmodul eines Studienganges vorgesehen sind, für das laufende Semester von Amts wegen streichen und auf ein anderes Semester verlegen kann.

Für die Annahme eines unterdurchschnittlichen Besuches gilt für Vorlesungen eine Mindestteilnehmeranzahl von 10. Bei allen übrigen Veranstaltungsarten gilt eine Mindestteilnehmeranzahl von 5 Studierenden.

Ob eine Veranstaltung unterdurchschnittlich besucht wird, ermittelt die Fachbereichsleitung 14 Tage nach Vorlesungsbeginn. Bei Veranstaltungen zu denen sich die Stu-

dierenden vor Beginn der Veranstaltung anmelden müssen, wird die Mindestteilnehmeranzahl aufgrund der erfolgten Anmeldungen ermittelt.

(7) Führt die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Einzelfall zu einer besonderen Härte, kann die Fachbereichsleitung eine abweichende Regelung treffen.

(8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten unmittelbar für alle Studiengänge der Hochschule Neubrandenburg mit Ausnahme der gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengänge.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für die Ableistung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. für den entsprechenden Studiengang auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg in ihrer jeweilig gültigen Fassung eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Fachstudienordnung durchgeführt hat und
3. einen entsprechenden Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung gestellt hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. ggf. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Fachstudienordnung, soweit die Studienordnung dies vorsieht.
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
3. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 18 und 21 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 7

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Vor Aufnahme eines Bachelor-Studiums kann die Ableistung eines bis zu dreizehn Wochen andauernden Vorpraktikums in einem einschlägigen Betrieb/Unternehmen, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung verlangt werden, soweit diese Einrichtung die studienspezifische Einführung in praktische Bereiche erwarten lässt. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden, mit der Studienrichtung korrespondierenden Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit. Das Nähere regeln die Fachprüfungsordnungen und die Ordnungen für das Praktikum bzw. Vorpraktikum, die Bestandteil der Fachstudienordnungen sind.

(2) Für bestimmte Studiengänge kann die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium von dem Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung abhängig gemacht werden (berufsbegleitender Studiengang). Das Nähere regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Zum Master-Studium, für welches es keine örtlichen oder sonstigen Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus) gibt, kann nur zugelassen werden:

1. wer die Bachelor-Prüfung in einem affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und
4. durch ein Motivationsschreiben bzw. durch ein persönliches Beratungsgespräch/Bewerbungsgespräch genau darlegt, warum sie bzw. er das angestrebte Master-Studium erfolgreich beenden wird.

Für bestimmte Master-Studiengänge muss die Affinität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum gewählten Master-Studium nicht notwendigerweise gegeben sein (nicht-konsekutiver Master). In diesen Fällen kann die Fachprüfungsordnung Regelungen treffen, wonach die Bewerberin bzw. der Bewerber zwischen 40 und 60 ECTS-Punkte in einem zu bestimmenden Schwerpunkt als Vorwissen nachweisen muss, um zum Masterstudium zugelassen zu werden. Wird ein Masterstudiengang mit dieser Zugangsvoraussetzung einem örtlichen NC unterworfen, so werden nur Bewerberinnen und Bewerber zum NC-Verfahren zugelassen, die diese speziellen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Näheres bestimmt die Fachprüfungsordnung.

Soweit sich eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang auf einen dreisemestrigen Master-Studiengang bewirbt, sind im Zulassungsbescheid Auflagen vorzusehen, die in sinnvoller Weise gewährleisten, dass bis zum Ende des Master-Studiums vom Studierenden 300 ETCS-Punkte insgesamt erreicht werden. Die Auflagen können insbesondere die Teilnahme an berufsbezogenen Praktika, als auch die Teilnahme an Modulprüfungen in affinen Bachelor-Studiengängen der Hochschule vorsehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerberinnen und Bewerber um 1 Semester und beträgt daher für sie insgesamt 4 Semester. Entsprechendes gilt für die Kombination von einem siebensemestrigen Bachelor-Studiengang und einem zweisemestrigen Master-Studiengang. Die Kombination zwischen einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang und einem zweisemestrigen Master-Studiengang ist dabei ausgeschlossen.

Bewerbungsanträge sind abzulehnen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen oder des durchgeführten Beratungs- bzw. Bewerbungsgesprächs nach Satz 1 Nr. 4, 2. Alternative der erfolgreiche Abschluss des angestrebten Master-Studiums nicht erwartet werden kann.

Über die Zulassung und eventuelle Auflagen bzw. die Ablehnung der Immatrikulationsanträge entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs bzw. des entsprechenden Fachbereiches. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber für einen Master-Studiengang im Sinne des Satzes 1 haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne der Nummern 1 bis 3 und dem Motivationsschreiben bzw. dem persönlichen Gespräch auch ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt generell die Niveaustufe DSH-2 oder ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes. Wird der Masterstudiengang komplett in einer Fremdsprache angeboten, wird der Nachweis ausreichender Deutschkenntnissen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse der vorgesehenen Fremdsprache erforderlich. Dies gilt auch für deutsche Bewerber.

Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten haben bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerberinnen und Bewerber befristet vorläufig zugelassen werden, wenn sie eine Mindestanzahl an credit points vorweisen. Satz 1 gilt nicht für weiterbildende Masterstudiengänge. Näheres, insbesondere die Frist und die nachzuweisenden credit points regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er nimmt die nachfolgen-

den Aufgaben unbeschadet der Rechtsstellung des Kanzlers als Behörde gem. § 20 wahr. Er besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, weiteren prüfungsberechtigten Personen und einer oder einem Studierenden. Für jedes Mitglied sind stellvertretende Personen zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Zwischen dem Antrag zur Abwahl und dem Wahlakt selbst, müssen mindestens 14 Tage liegen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen sowohl dieser Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüfer und Prüferinnen sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit und die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Fachstudienordnungen, der Studienpläne und der Fachprüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Soweit gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Antrag wegen Befangenheit gestellt wird, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das betroffene Mitglied ist vor der Abstimmung zu hören, daran aber nicht zu beteiligen. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat die Entscheidung an sich ziehen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die bzw. der Vorsitzende allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Mitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende hat über die Entscheidung und die Umstände in der nächsten regulär stattfindenden Sitzung zu berichten.

(11) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(12) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung dessen Geschäfte, insbesondere durch Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und
4. über Anträge auf Nachteilsausgleich und
5. über Härtefallanträge oder
6. durch Festsetzung von Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung (insbesondere: Rechte und Pflichten der Aufsicht, Toilettennutzung, Nachfragen zur Aufgabenstellung, Ruhe, Ordnung, Verlassen des Raumes). Ferner kann die alleinige Zuständigkeit der bzw. des Vorsitzenden dort begründet werden, wo die Rahmenprüfungsordnung dies zulässt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal und andere nach § 36 Absatz 4 LHG M-V prüfungsberechtigte Personen bestellt. Hierzu gehören auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren soweit sie in der Lehre aktiv tätig waren und sind. Andere Personen, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung bezieht, in Praxis und Ausbildung erfahren sind und eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben, können als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, wenn ihr akademischer Abschluss dem angestrebten

Abschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens gleichwertig ist. Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen hinzugezogen werden.

(2) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens einen Abschluss hat, der dem von der Kandidatin bzw. des Kandidaten angestrebten Abschluss entspricht und über ausreichende praktische Erfahrung verfügt (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).

(3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie für Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 7 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von der Hochschule Neubrandenburg anerkannt, wenn sie an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden. Das Anerkennungsverfahren beginnt mit einem Antrag selbst dann, wenn es von Amts wegen fortzuführen ist.

(2) Der Antrag ist vollständig von der bzw. dem Hochschulwechsler/in schriftlich spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der HS Neubrandenburg aufgenommen wird, über das Prüfungsamt zur Weiterreichung an den zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. § 8 Abs. 12 Nr. 3 dieser Ordnung bleibt unberührt. Zu den einzureichenden Unterlagen gehört auch eine vollständige Leistungsübersicht, die auch ev. Fehlversuche ausweist. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die für eine Anrechnung notwendigen Unterlagen und Nachweise beizubringen (Mitwirkungspflicht). Auf Antrag kann in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen die Frist nach Satz 1 verlängert werden, soweit zum fraglichen Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine spätere Anerkennung.

(3) Der Antrag muss die Module bezeichnen, die angerechnet werden sollen. Es werden in der Regel nur positiv erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Hierbei gilt Abs. 1 uneingeschränkt. Fehlversuche werden in der Regel nicht angerechnet.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Anerkennung von Amts wegen erfolgt. Von Amts wegen hat die Anerkennung sowohl der negativ, als auch der positiv erbrachten Leistungen (Fehlversuche und Erfolge) zu erfolgen, wenn nach einem Hochschulwechsel derselbe bzw. ein verwandter Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg im Sinne des Absatzes 1 fortgeführt werden soll. Von Amts wegen müssen auch bei einem Studiengangwechsel im Sinne von Absatz 7 Fehlversuche angerechnet werden, wenn sie in einem Modul erbracht wurden, das an der Hochschule Neubrandenburg in dem neu belegten Studiengang als Pflichtmodul vorgesehen ist und eine Gleichwertigkeit zwischen beiden Modulen besteht. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei sind die Module mit dem negativen Ergebnis nach gelehrten SWS, vergebenen ECTS-Punkten, nach der Art der Prüfungsleistung und nach den Studieninhalten mit den Modulen der Hoch-

schule Neubrandenburg zu vergleichen und müssen eine Übereinstimmung von nahezu 95% erreichen. In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Prüfungsausschusses der zuständige Fachvertreter (Modulverantwortliche) eine verbindliche Gleichwertigkeitsprüfung vor. Bei einem Studiengangwechsel werden Fehlversuche in gleichwertigen Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nicht angerechnet, soweit an der Hochschule Neubrandenburg aus dem Katalog des entsprechenden Curriculums noch weitere/andere Wahlpflicht- oder Wahlmodule zur Auswahl stehen, die der Antragsteller belegen kann.

(5) Die Hochschule Neubrandenburg hat die Studien- und Prüfungsleistungen durch Bescheid festzustellen, die von Amts wegen bzw. auf der Grundlage des Antrages hin anerkannt werden. Gleiches gilt für die Fehlversuche, die anerkannt werden müssen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen zur Anerkennung beantragt aber abgelehnt, hat die Hochschule Neubrandenburg die Ablehnung durch Bescheid zu begründen.

(6) Die Fachprüfungsordnung kann festschreiben, dass Leistungen, deren Erbringung 10 Jahre oder mehr zurückliegt, nicht anerkannt werden.

(7) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen (Studiengangwechsel), werden auf Antrag anerkannt. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Anerkennung erfolgt, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der beantragten Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen des gewählten Studiums an der aufnehmenden Hochschule Neubrandenburg keine substantiellen Unterschiede nachgewiesen werden. Etwaige Wissenslücken sind von den antragstellenden Personen durch eigenverantwortliches Selbststudium zu schließen. Liegen Fehlversuche zum beantragten Anerkennungsgegenstand vor, gilt Absatz 4 Sätze 3 bis 6. Dies gilt nicht für im Ausland erbrachte Fehlversuche. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 (Vergleich der Lernziele) vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(8) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 7 entsprechend. Absatz 7 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die ECTS-Punkte festgesetzt, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg zugeordnet sind.

(10) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass bis zu 30 der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der interdisziplinären Verbreitung und Fachwissenschaftlichen Vertiefung des Studiums im Rahmen von StudiumPlus sowie im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen im In- und Ausland angerechnet werden können, wenn sie nicht unter 1 bis 7 fallen, sich aber in das fachliche Profil des Studiengangs einfügen und der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist.

(11) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(12) Werden bei einem Studierenden eines Masterstudiengangs Leistungen aus dem zuvor besuchten Bachelorstudiengang angerechnet, so muss der Studierende im Umfang der angerechneten ECTS-Punkte anderweitig Leistungspunkte erwerben. Die Fachprüfungsordnung kann hierzu nähere Regelungen vorsehen. Enthält die Fachprüfungsordnung keine Regelung, sind andere Module zu absolvieren, die sich in das Profil des Master-Studiengangs einfügen; die Wahl der Module bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(13) Einstufungen in höhere Fachsemester erfolgen unter Beachtung von § 20 LHG M-V auf der Grundlage der entsprechenden Einstufungsprüfungsordnungen. Soweit es in einem solchen Fall auf die Frage der Gleichwertigkeit einer beantragten Leistung oder Kompetenz ankommt, gelten die in den vorstehenden Absätzen niedergelegten Anrechnungsmaßstäben und Verfahrensbeschreibungen entsprechend.

(14) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, können ggf. als Vorpraktikumszeiten oder auf geforderte Praxissemester anerkannt werden. Näheres regelt die entsprechende Fachstudien-/prüfungsordnung bzw. Einstufungsprüfungsordnung.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor- oder Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie oder er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung bzw. Fristverlängerung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Prüfungsunfähig-

keit. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach deren bzw. dessen Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem geprüften Modul bzw. in dem belegten Studiengang und in besonders schweren Fällen an der gesamten Hochschule Neubrandenburg ganz oder zeitweise ausschließen. Welche Hilfsmittel während einer Prüfung zugelassen sind, bestimmt im Vorab die Prüferin bzw. der Prüfer. Regelungen zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erlässt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Über die Frage, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet hat und/oder einen Täuschungsversuch unternommen hat, entscheidet bei Klausuren der zuständige Prüfungsausschuss. Bei mündlichen Prüfungen oder Abschlussarbeiten entscheidet in aller Regel die Prüferin bzw. der Prüfer.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen und Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 **Arten der Prüfungsleistung/ Nachteilsausgleich**

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 12) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 14) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 15)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form zu erbringen (Nachteilsaus-

gleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, z.B. durch Nutzung anderer Medien oder die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Gegebenenfalls kommt auch die Anordnung der Prüfung in einem bestimmten Raum oder zu einem anderen Zeitpunkt in Betracht. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Über den Antrag entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Schriftlichen Arbeiten gleichgestellt sind Tests und Prüfungen in rein elektronischer Form. Mit der Klausur bzw. der schriftlichen Arbeit soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem

arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht wesentlich überschreiten.

(3) Einsicht in Klausuren und andere schriftliche Arbeiten wird nur auf Antrag und zu bestimmten Terminen gewährt. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt informiert alle Antragsteller über Ort und Zeit der Einsichtnahme per e-mail. Die Aufsicht führt der Prüfer/die Prüferin oder eine von ihm benannte geeignete Person: Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich handschriftliche Notizen machen. Das Einsichtsrecht ist höchstpersönlich auszuüben.

(4) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

§ 15

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 2),
 - Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 3),
 - experimentelle Arbeiten (Absatz 4) und
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 5)
- sein.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation von mindestens 5 Minuten Dauer und eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 5-15 DIN A4 Seiten.

(3) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche, zeichnerische und/oder mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehende Thematik. Mündliche Beiträge sollten 10 Minuten nicht überschreiten; schriftliche Ausarbeitungen sollten sich auf 10-20 DIN A4 Seiten beschränken. Die zeichnerische Bearbeitung einer Aufgabe/eines Projektes umfasst zumindest einen Planentwurf und eine stichwortartige Erläuterung.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(5) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- eine Beschreibung der Problemstellung
- eine Erläuterung bzw. Begründung des Lösungsansatzes
- eine Ergebnisbeschreibung
- den Quellcode in elektronischer Form.

(6) Die Aufgabe der alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden kann. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regelt die Fachstudienordnung des entsprechenden Studiengangs.

(7) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich zu erfolgen. Es sollte vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

(8) Soweit die Besonderheit eines Studiengangs es erforderlich macht, können die vorgenannten Regelungen (Abs. 2 – 7) an die besonderen Anforderungen des Studiengangs in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht durch konkrete Regelungen in der Fachstudienordnung auf den Lehrzweck hin angepasst werden.

§ 16

Benotung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Benotung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden auf den nächstbesten zulässigen Zwischenwert erhöht.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde, es sei denn dass die Fachprüfungs- bzw. -studienordnung vorsieht, dass ein Modul unbenotet bleibt. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten. Besteht die Modulprüfung hingegen aus Teilprüfungsleistungen verschiedener Prüferinnen und Prüfer, gilt § 22 Abs. 2.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A =	sehr gut (very good)	=	eine hervorragende Leistung,
B =	gut (good)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C =	befriedigend (satisfactory)	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D =	ausreichend (sufficient)	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F =	nicht ausreichend (non-sufficient/fail)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0
F	0,0

§ 17

ECTS-Punkte (credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt auch das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Studienjahr bei einem Vollzeit-Präsenz-Studiengang 1800 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 60 ECTS-Punkten. Teilzeitstudiengänge sind auf eine jährliche Arbeitsbelastung von höchstens 960 Arbeitsstunden zu berechnen. Dies entspricht 32 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 960 bzw. 1800 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. Hierbei sind Zeiten für die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

§ 18

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung nach Ankündigung zu Beginn des Semesters auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Prüferin oder mit dem Prüfer einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die e-learning-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren. Näheres kann die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs bestimmen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 21 Absatz 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage zur jeweiligen Fachprüfungsordnung (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Ver-

säumnisgründe, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums vorlegt, die insgesamt zu einer Verzögerung des Studiums um nicht mehr als zwei Semester führt (Sonderstudienplan).

(4) Ursachen für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Abs. 3 Satz 4 sind insbesondere:

- Schwangerschaft / Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger / besondere familiäre Belastungen
- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung / Erkrankung / Behinderung
- Spitzensport.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. Absatz 1 Sätze 11 bis 13 gelten entsprechend.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 19 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 8 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen, gemäß § 18 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 18 Abs. 3,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in den Modulen und Zusatzmodulen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Prüfungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,

7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüferinnen und der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten durch Aushang bzw. auf elektronischem Wege,
8. Unterrichtung der Prüferinnen und der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 7, § 24 Absatz 8,
12. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin oder des Kandidaten zur Anfertigung der Abschluss-Arbeit gemäß § 24 Absatz 3
13. Zustellung des Themas der Abschluss-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 24 Absatz 3
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Abschluss-Arbeit gemäß § 24 Absätze 4 und 5,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Abschluss-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 24 Absatz 5,
16. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse, insbesondere § 24 Absatz 8
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 26 Absatz 4, § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Abschluss-Arbeiten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung der prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 8 Absatz 3 und § 30 Absatz 4
20. Überwachung der Einhaltung und der gleichmäßige Anwendung dieser Rahmenprüfungsordnung durch die Prüfungsausschüsse; Information aller Beteiligten bei Feststellung einer divergierenden Praxis.

§ 20

Entscheidende Behörde, Verfahren

(1) Die zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, einschließlich der entsprechenden Fachprüfungsordnung gegenüber den Studierenden, den Kandidaten und den Bewerbern ist im Außenverhältnis der Kanzler. Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

(2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Stellen sie Verwaltungsakte dar, sind sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind fristgerecht beim Kanzler zur Weiterreichung an das Prüfungsamt einzureichen.

(4) § 26 Abs. 4 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Hochschulprüfungen

§ 21

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 18 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Abschlussarbeiten gilt § 24 Abs. 3.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die ggf. geforderten praktischen Studienanteile abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - immatrikuliert war. Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Die Fachprüfungsordnung kann auch den Nachweis einer Mindestanzahl von ECTSPunkten für die Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit vorschreiben.

(4) Der Studienverlauf darf zwischen der letzten abgelegten Regelmodulprüfung und dem Beginn der Abschlussarbeit, ein ev. vorgesehenes Kolloquium bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, durch ein Urlaubssemester nicht unterbrochen werden, außer in den Fällen von:

1. Krankheit oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfebedürftigen nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich machen, und
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit besteht.

(5) Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

§ 22

Umfang und Art der Hochschulprüfung

(1) Die Prüfung setzt sich aus den für den Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit (§ 24) zusammen.

(2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelnoten ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. Näheres regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Die jeweilige Fachprüfungsordnung legt fest, welche Module ggf. aus welchem Semester in die Gesamtendnote (§ 26 Absatz 2) einfließen und bestimmt, inwieweit berufspraktische Tätigkeiten (praktische Studienanteile) Eingang in die Gesamtendnote finden (Mindestanforderung).

(4) Soweit ein Studiengang Wahlmodule vorsieht, kann ein Wahlmodul des Studiengangs durch ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm: „Studium Plus“ er-

setzt werden. Über die Anwendung dieser Regelung entscheidet der Fachbereichsrat. Näheres regeln die Fachprüfungsordnung und die Fachstudienordnung.

§ 23 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag kann sich die Studierende oder der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 26 Absatz 2 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 24 Hochschulabschlussarbeit: Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit ist eine schriftliche, gegebenenfalls eine zeichnerische Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt, ob als Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss neben der Abschluss-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschluss-Kolloquium notwendig ist.

Die Abschluss-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Abschluss-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten lehrenden Person des Fachbereiches betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – als Betreuerin oder Betreuer einer Abschluss-Arbeit zulassen. Lehrbeauftragte können Abschluss-Arbeiten mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den entsprechenden Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Lehrbeauftragte, die eine Abschluss-Arbeit betreuen, haben die Betreuung, auch bei Auslaufen/Beendigung des Lehrauftrages während der laufenden Betreuungsphase, unentgeltlich zu beenden. Soll die Abschluss-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Lage der Abschluss-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung und ist in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zu einer Bachelor-Abschluss-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt 16 Wochen vor Ablauf der RSZ zu beantragen. Eine Master-Abschluss-Arbeit ist entsprechend Satz 2 30 Wochen vor Ablauf der Regelstudienzeit zu beantragen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema der Arbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Thema ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen; ggf. ist ein Thema vom Prüfungsausschuss zu benennen. Der Zeitpunkt der Zustellung des bestätigten Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten durch das Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Zustellung zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Bachelor-Abschluss-Arbeit beträgt ab Zustellung des Themas sechs bis zwölf Wochen, die Bearbeitungszeit für eine Master-Abschluss-Arbeit beträgt ab Zustellung des Themas 12 bis 26 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bearbeitungszeit und Fristen werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit bewilligt, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Eine wegen Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht fertiggestellte Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Themen nach Satz 1 und 2 werden niemals erneut an den Beurlaubten ausgegeben. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Die Abschluss-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Abschluss-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen und Werken entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Abschluss-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde und dass der Kandidat oder die Kandidatin mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine rechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

(6) Wird die Abschluss-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/ „fail“ (F) bewertet.

(7) Die Abschluss-Arbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Sieht die Fachprüfungsordnung nichts anderes vor, können sich Erst- und Zweitprüfer ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer immer eine Professorin oder ein Professor sein muss. Wird die Abschluss-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sci-

ences – durchgeführt, muss die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(8) Die Bewertung der Abschluss-Arbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich spätestens vier bis sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei der Bewertung der Abschluss-Arbeit hat jeder Prüfer bei der Bildung der Note sowohl die reine Ausarbeitung als auch ggf. das Abschluss-Kolloquium zu Grunde zu legen. Die Note ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die entsprechende Fachprüfungsordnung legt fest, wie die Note der schriftlichen Arbeit und ggf. die Note des Kolloquiums zu gewichten sind. Entsprechend wird die Gesamtnote der Abschluss-Arbeit berechnet.

Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch das Prüfungsamt grundsätzlich durch Bescheid bekannt zu geben.

(9) Die Abschluss-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschluss-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Veröffentlichung der Abschluss-Arbeiten

(1) Grundsätzlich ist jede Abschluss-Arbeit der Hochschulbibliothek zur öffentlichen Einsichtnahme ggf. auch zur Veröffentlichung (als e-book) ohne Einschränkung zur Verfügung zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat erklärt dazu schriftlich ihr bzw. sein Einverständnis bei Abgabe der Abschluss-Arbeit im Prüfungsamt entsprechend § 24 Absatz 5.

(2) Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sind nur in begründeten Fällen zulässig, insbesondere wenn geheimhaltungsbedürftige Interessen Dritter oder der gesetzliche Datenschutz dies gebieten. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob die Veröffentlichung nur für eine gewisse Dauer auszusetzen ist (Sperrfrist). Der sachliche Grund für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist schriftlich darzustellen.

(3) Für Bachelorarbeiten gilt darüber hinaus, dass von einer Veröffentlichung abgesehen werden kann, wenn die Qualität insgesamt oder die Qualität des äußeren Erscheinungsbildes bzw. der sprachlichen Darstellung, trotz eines gelungenen Inhaltes dies nicht gebieten. Hierüber entscheidet die betreuende Person bzw. die Prüferin oder der Prüfer.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Hochschulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Abschluss-Arbeit ggfs. einschließlich des Kolloquiums bestanden sind.

(2) Die Module und praktischen Studienanteile, die entsprechend § 22 Absatz 3 Eingang in die Gesamtnote finden, werden wie folgt in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade

point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Produkte aus Modulnote mit den dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Abschluss-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Hochschulprüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (grade point average) der entsprechend § 22 Absatz 3 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit unter Berücksichtigung der grade points (§ 16 Absatz 3).

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Abschluss-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Die Fachprüfungsordnungen sehen vor, dass in Bachelorstudiengängen mindestens 70 % und in Masterstudiengängen mindestens 80 % der Module benotet werden. Die übrigen Modulprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. In der Fachprüfungsordnung sind die Module, die in die Benotung oder Bewertung eingehen, im Einzelnen zu benennen. Von den Modulprüfungen müssen - bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studium zu erwerbenden Leistungspunkte - zwischen 60 und 90 % und in einem Masterstudiengang zwischen 70 und 100 % der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Die Fachprüfungsordnungen legen die betreffenden Module im Einzelnen fest. Die Bachelor- bzw. Master-

Abschlussarbeiten sind stets zu benoten und in der Gesamtnote zu berücksichtigen.

§ 27 Wahlmöglichkeiten

Jede Fachprüfungsordnung hat Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen vorzusehen. Dabei ist in der Fachprüfungsordnung anzugeben, ob für den entsprechenden Studiengang von der Variante mit Frei- und Verbesserungsversuch (§ 28) oder ohne (§ 29) Gebrauch gemacht werden soll. Es reicht dazu ein Verweis auf den entsprechenden Paragraphen der Rahmenprüfungsordnung. Es kann aber auch der entsprechende Text wortgleich in die Fachprüfungsordnung übernommen werden. Die Fachprüfungsordnung kann im Falle von § 29 zusätzlich eine Regelung für einen Härtefall (vierter Versuch) vorsehen.

§ 28 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen (Anlage 1 der Fachprüfungsordnungen) abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor- und Master-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten in der nächsten Prüfungsperiode abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit, sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor- und Master-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die bessere Note.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen un-

verzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin und nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus folgender Formel: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 12 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist eine zweite Wiederholungsprüfung auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zuvor den Freiversuch in Anspruch genommen hatte.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Abschluss-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Master-Arbeit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 29

Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) Jede Modulprüfung ist zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen (Anlage 1 der Fachprüfungsordnungen) abzulegen. §§ 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt und gelten entsprechend.

(2) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an. Die Bachelor- bzw. die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden (Abs. 4). Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor- bzw. Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw.

Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 7 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor- bzw. Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 30 Zeugnis

(1) Über die bestandene Hochschulprüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten, die Kennzeichnung derjenigen Module, die in die Berechnung der Gesamtnote eingeflossen sind, die Gesamtnote sowie das Thema der Abschluss-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Abschluss-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten credit points. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 23 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis weist das Datum und die Agentur aus, die den Studiengang akkreditiert hat, soweit der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus dem die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium und seine Inhalte.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Zur Ermittlung der relativen Note ist eine feste Bezugsgröße zu definieren. Die Bezugsgröße soll sich nach Möglichkeit aus einer Absolventenanzahl ergeben, die die Größe von 100 nicht unterschreitet oder aber dadurch gebildet wird, dass je nach Größe des aktuellen Absolventenjahrgangs ein oder ggf. zwei vorhergehende Absolventenjahrgänge des entsprechenden Studiengangs als Referenzgröße zusammengefasst werden.

(5) Das Zeugnis wird erst an die Studierende bzw. den Studierenden ausgehändigt oder übersandt, wenn diese bzw. dieser ihren bzw. seinen Verpflichtungen gegen-

über der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschlussarbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat.

§ 31 Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor- oder Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine zweisprachig in Deutsch und englisch gefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades entsprechend § 2 in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences - unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die verliehene Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betref-

fenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 34 Geltungsregelung

(1) Die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung gelten für jeden Bachelor- und Master-Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg unmittelbar und ergänzen die jeweiligen Fach-Prüfungsordnungen, soweit diese keine zulässigen, eigenen Regelungen vorsehen. Die Fachprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge dürfen von den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung nur dann und nur dort abweichen, wo die Rahmenprüfungsordnung dies zulässt. Anderenfalls sind die Prüfungsordnungen entsprechend § 13 Absatz 3 Satz 2 LHG M-V vom Bildungsministerium zu genehmigen.

(2) Auf die Bachelor- und Masterstudiengänge finden die von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedeten Rahmenstrukturvorgaben Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Alle Prüfungsordnungen der Hochschule Neubrandenburg, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der Rahmenprüfungsordnung in Kraft getreten waren, bleiben in Kraft und werden durch diese Rahmenprüfungsordnung ergänzt. Soweit sich in der Übergangszeit Regelungen bestehender (Fach-)Prüfungsordnungen mit Regelungen der Rahmenprüfungsordnung widersprechen, gilt immer die für die bzw. den Studierenden günstigste Regelung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - vom 24. Oktober 2012 und vom 14. November 2012 und der Genehmigung des Rektors am 14. November 2012.

Neubrandenburg, 14. November 2012

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S.